



T

Deutschland

2

Vorsicht bei Hilfen für Weinsektor
Weinmosternte 2019
Weinerzeugung 2019
Deutsche Weine gefragt
Weinschorle
Zuckerung bei der Weinherstellung - Urteilsbegründung
Sauvitage und rosa Chardonnay als neue Rebsorten zugelassen
Entwurf für Leitlinien zur Anwendung der neuen Spirituosen-Verordnung
IFS-Audits
Einfuhr aus Südafrika
Kohlensäure soll teurer werden
Gastronomie: Mehrwertsteuersenkung
Wasser versus Mineralwasser - zweierlei Maß?
Weinkultur in Deutschland
Wahl der Deutschen Weinkönigin findet statt

H

E

Brüssel

6

VO (EU) 2020/601 zur Gültigkeit von Genehmigungen für Rebpflanzungen und Rodung
EU und Mexico mit Freihandelsabkommen
Kommission: Übersetzungstool für KMUs

M

EU-Länder

7

Frankreich: Destillation gefordert
Italien: Unterstützung für Grünlese
Italien: Erhöhung der Werbegelder
Italien: Gute Bilanz für Prosecco Superiore DOCG
Italien: Abruzzen optimistisch
Italien: Kurioser Streit um Primitivo
Spanien: Hilfen für Weinsektor
Österreich: Wachau DAC
Österreich: Sektsteuer abgeschafft

E

Drittländer

9

Schweiz: Unterstützung für Weinwirtschaft
OIV: Geringere Preise für Wein befürchtet
Türkei: Warenverkehrsbescheinigungen und Ursprungsdokumente elektronisch
USA: Gemeinschaftswerbung verlängert

N

Verschiedenes

10

Neue Düngeverordnung in Kraft
450-Euro-Grenze darf bei Minijob überschritten werden
Handel erwartet bis zu 50.000 Insolvenzen
Warnung: Unseriöse Anfrage aus Belgien

Termine

11

Forum Export und Forum Markt & Wein 2020 abgesagt
9. IHK-Exportforum Rheinland-Pfalz / Saarland goes digital
Webinarreihe "Lebensmittelexport nach China"

Bundesverband der Deutschen
Weinkellereien und des
Weinfachhandels e. V.
Peter Rotthaus
bvw@trier.ihk.de
Telefon: (0651) 9777-950
Telefax: (0651) 9777-955

Bund der Weinkellereiverbände
Rheinland-Pfalz
Albrecht Ehses
ehses@trier.ihk.de
Telefon: (0651) 9777-960
Telefax: (0651) 9777-965

Bürositz:
Herzogenbuscher Str. 12
54292 Trier
Sekretariat: Mona Krawczyk
krawczyk@trier.ihk.de
Telefon: (0651) 9777-202
Telefax: (0651) 9777-965

Deutschland

Vorsicht bei Hilfen für Weinsektor

Aktuell werden zahlreiche Forderungen (vgl. auch unter „EU-Länder“) erhoben, angesichts der zum Teil erheblichen Absatzeinbrüche bei Wein, 2020 Unterstützungsmaßnahmen für den Weinsektor zur Krisenbekämpfung und Marktstabilisierung einzusetzen. Der Bundesverband steht diesen Bestrebungen kritisch gegenüber, und befürchtet deutliche Marktverschiebungen, wenn durch Eingriffe von außen der Wettbewerb gestört wird. Dies gilt aus Sicht des Bundesverbandes für alle Maßnahmen. Egal ob Destillation „Grünlese“ oder gar finanzielle Anreize für Ertragssenkungen, alle Instrumente dieser Art stellen einen politischen Eingriff in den Markt dar, der sich wettbewerbsverzerrend oder marktregulierend auswirkt, was grundsätzlich abzulehnen ist. Hier werden am Ende die Vermarkter und damit auch der Verbrauchermarkt getroffen. Eine künstliche Verknappung würde sich negativ auf die laufenden Kontrakte der Handelszulieferer auswirken; gleichzeitig steigt das Risiko, dass benötigte Mengen einzelner Segmente nicht mehr beschafft bzw. nachgeordert werden könnten. Beides hätte für die Zulieferer des Handels, egal welcher Gruppierung, empfindlichste Konsequenzen. Gerade wiedergewonnene Regalflächen und Absatzmengen würden damit gefährdet. Unbestritten gibt es Einbußen in zahlreichen Absatzkanälen. Hierzu ist aber auch anzumerken, dass in dieser Krise in einigen wenigen Marktsegmenten trotzdem ein guter Abverkauf zu realisieren war und ist, wenn dieser auch wertmäßig leider bislang unter den Erwartungen geblieben ist. Dieser Mengenabfluss betrifft verstärkt deutsche Weine und damit auch die dahinterstehenden Weinbaubetriebe. Abzulehnen ist zudem jede Überlegung, Gelder für eine Destillation im Umsetzungsfall aus Etats zu entnehmen, die dem Weinsektor dann anderweitig fehlen würden. Insbesondere Marketingmaßnahmen dürfen nicht geschmälert werden, sollten in diesen Zeiten vielmehr gefördert und erhöht werden. Der Bundesverband ist offen für jede Diskussion zur Unterstützung der Branche in diesen Zeiten, einseitige Markteingriffe und eine damit einhergehende Wettbewerbsverzerrung werden aber abgelehnt!

Weinmosternte 2019

Das Statistische Bundesamt hat das endgültige Ergebnis und Details der Weinmosternte 2019 vorgelegt. In den deutschen Anbaugebieten wurde 2019 eine Weinmosternte in Höhe von 8.324.976 hl eingebracht. Dieses Ergebnis liegt in der Menge um 2.061.644 hl oder 19,8 Prozent unter dem Ergebnis des Vorjahres. In der qualitativen Beurteilung der 2019er Weinmosternte wurden durchschnittliche Oechslegrade von 82 °Oe ermittelt. Auf Basis einer Ertragsreifebläche von 100.516 ha und einer Gesamternte von 8.324.976 Mio. hl ergibt sich ein durchschnittlicher Mostertrag von 83 hl pro Hektar. Nach Einteilung der Erntemenge nach ihrer gewachsenen Qualität entfallen auf den Wein/Landweinsektor 4 Prozent, den Qualitätsweinsektor 51 Prozent und den Prädikatsweinsektor 45 Prozent. Die Ernte verteilt sich zu 63 Prozent auf Weißmost und zu 37 Prozent auf Rotmost. (DWV)

Weinerzeugung 2019

Die Meldung der Weinerzeugung 2019 bezieht sich auf den Zeitpunkt 15. Januar 2020. Zu Vergleichszwecken wurden für Deutschland insgesamt und für die einzelnen weinerzeugenden Bundesländer die jeweiligen Vorjahresangaben gegenübergestellt. Dabei ist zu beachten, dass die Angaben über die Weinerzeugung und über die endgültige Weinmosternte aus methodisch unterschiedlichen Erhebungen stammen und deshalb nur eingeschränkt miteinander vergleichbar sind. Nach den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Ergebnissen für 2019 wurden im Berichtsjahr 8.217.697 hl Wein und Most erzeugt. Das Gesamtergebnis liegt um 2,0 Mio. hl (bzw. -20 Prozent) unter dem Vorjahreswert und auch um 0,5 Mio. hl (bzw. -6,0 Prozent) unter der durchschnittlichen Weinerzeugung der vorangegangenen 10 Jahre ($\bar{} = 8,7$ Mio. hl). Die 2019 insgesamt erzeugte Menge von 8,2 Mio. hl verteilt sich auf 5,2 Mio. hl (=63 Prozent) Weißwein und -most sowie auf 3,1 Mio. hl (=37 Prozent) Rotwein und Rotmost. Eine Klassifizierung nach Qualitätsstufen ergibt für die Erzeugung 3 Prozent Wein/Landwein, 67 Prozent einfache Qualitätsweine und 30 Prozent Qualitätsweine mit Prädikat. (DWV)

Deutsche Weine gefragt

Der Absatz deutscher Weine im Vergleich zum Vorjahresquartal ist um 4 Prozent und der Umsatz um 2 Prozent gestiegen. Dies geht aus dem Haushaltspanel des Marktforschungsinstituts Nielsen hervor, das vom Deutschen Weininstitut (DWI) neu beauftragt wurde, ab diesem Jahr die Weineinkäufe in Deutschland zu beobachten. Wie aus der Marktanalyse weiterhin hervorgeht, war mit dem Einsetzen der Corona-bedingten Restriktionen im März im Vergleich zum März des Vorjahres ein besonders starker Zuwachs von jeweils rund 9,5 Prozent bei der Einkaufsmenge und im Umsatz zu verzeichnen. Über alle Weinherkünfte gesehen, blieben die eingekauften Weinmengen im ersten Quartal 2020 konstant, bei einem leichten Wertrückgang von einem Prozent. Der Durchschnittspreis lag mit 3,48 €/l für alle Weine 1 Prozent unter dem Vorjahresquartal und mit 3,64 €/l für Weine aus deutschen Regionen 2 Prozent niedriger. Die von der Hochschule Geisenheim quartalsweise durchgeführte Konjunkturbefragung hat ergeben, dass sich der Weinabsatz von der Corona-bedingt geschlossenen Gastronomie und dem Weinfachhandel in den Lebensmitteleinzelhandel verschoben hat. Die veränderte Absatzsituation sorgte für große Herausforderungen für alle Weinerzeuger, insbesondere für Betriebe, die vorrangig außerhalb des Lebensmittelhandels vermarkten. Im Vergleich zum Vorjahr haben Weingüter im ersten Quartal 50 Prozent ihrer Absätze in die Gastronomie und 23 Prozent der Absätze in den Fachhandel verloren. Durch die globale Reichweite der Krise ist auch der Weinexport der Weingüter um 33 Prozent zurückgegangen. Die Verbraucher haben auch verstärkt über den Onlinehandel gekauft, der bei den Weingütern, wenn auch auf kleiner Basis um 42 Prozent gestiegen ist, womit ein Teil der Quartalsverluste der Weingüter in Höhe von 13 Prozent kompensiert werden konnte. Durch die anhaltenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens im April und Mai sind für die Weingüter und Genossenschaften für das zweite Quartal deutlich höhere Verluste zu erwarten, während die Kellereien weiter von den Zuwächsen im Lebensmitteleinzelhandel profitieren dürften, so die Beurteilung.

Weinschorle

In einem aktuellen Urteil hat das OVG Koblenz (Az.: 8A11208/19) nun entschieden, dass ein als „Weinschorle“ bezeichnetes Erzeugnis nur Wein und Kohlensäurehaltigem Wasser enthalten darf, Zitronensäure und/oder Saccharose sind dabei nicht erlaubt. Enthält ein Produkt diese Stoffe, kann es „nur“ als „Schorle“ bezeichnet werden. Weitere Rechtsmittel wurden nicht zugelassen.

Zuckerung bei der Weinherstellung – Urteilsbegründung

Am 30. Januar 2020 hatte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) geurteilt, dass die Zuckerung eines Weinerzeugnisses in der Gärphase nur der Erhöhung des Alkoholgehalts dienen und nicht und nicht das Verbot umgehen darf, den Wein mit Zucker (Saccharose) zu süßen (Wein aktuell 02/20) Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers blieben erfolglos und das BVerwG hat die Revision gegen das Berufungsurteil des OVG Koblenz zurückgewiesen. und darauf verwiesen, dass nach den Vorschriften des Weinrechts Qualitätswein nicht mit Zucker gesüßt werden darf. In der Gärphase dürfe dem Erzeugnis nur zur Erhöhung des Alkoholgehalts Saccharose zugesetzt werden. Problem dabei: Die Verwaltungspraxis in Rheinland-Pfalz duldet „eine weit überwiegende“ Vergärung der zugesetzten Saccharose. Diese Praxis hatte das OVG Koblenz in seinem Berufungsurteil für rechtens erklärt. Der Urteilsspruch des Bundesverwaltungsgerichts ließ aber nicht erkennen, ob die Verwaltungspraxis in Rheinland- Pfalz mit der „weit überwiegenden“ Vergärung zu akzeptieren sei. Der Senat hat sich auch in der Pressemitteilung nicht zu der Frage geäußert, ob eine 100prozentige Vergärung des zugesetzten Zuckers bei der Anreicherung erforderlich ist. Diese Frage ist für die Praxis u.a. der Behörden - die im Einzelfall geringe Rückstände dulden, von entscheidender Bedeutung. Angekündigt war, dass der Senat in den Entscheidungsgründen zu dieser Frage Ausführungen machen wird. Das jetzt veröffentlichte schriftliche Urteil des BVerwG weicht inhaltlich nicht von den Urteilen der Vorinstanzen ab, hat jedoch entgegen seiner Andeutung bei der mündlichen Verhandlung keine konkreten Ausführungen zur Toleranzschwelle für den Vergärungsgrad der Saccharose gemacht. Damit wurde die bisherige Vorgehensweise in Rheinland-Pfalz, „eine weit überwiegende“ Vergärung der zugesetzten Saccharose einzufordern, ohne diese konkret zu beziffern, bestätigt.

Sauvitage und rosa Chardonnay als neue Rebsorten zugelassen

Seit dem 28. April 2020 ist die die pilzwiderstandsfähige Rebsorte „Sauvitage“ vom Bundessortenamt saatgutrechtlich zugelassen. Damit ist diese Sorte für die Herstellung von Qualitätswein zugelassen. Sauvitage zeigt sich pflegeleicht, hat einen ausgeprägt senkrechten Wuchs und ist schwach rankend. Außerdem besitzt Sauvitage eine sehr hohe Widerstandsfähigkeit

gegenüber Peronospora und eine hohe Resistenz gegenüber Oidium. Durch den lockeren Traubenaufbau sei die Sorte zudem nicht anfällig für Botrytis. Ertrag und Mostgewicht liegen im Mittel etwas über Riesling und auch bei Anschnitt höherer Erträge sind kaum Qualitätseinbußen zu verzeichnen. Der Zuchtstamm vereint Erbanteile von Riesling und Grauburgunder mit Resistenzgenen gegen Pilzkrankheiten aus amerikanischen Vitis-Arten. Die Weinsberger Kreuzung ist eine Kombination von Sauvignon Blanc, Riesling und der asiatischen Rebe Vitis amurensis. Durch seine vielschichtige Aromatik verbindet Sauvitage Merkmale seiner Stammesväter Riesling, Sauvignon Blanc und Grauburgunder bei angenehmer Säurestruktur.

Bereits seit dem 19. Februar 2020 ist die Rebsorte „Rosa Chardonnay“ zugelassen. Diese Spielart des Chardonnay zeichnet sich durch eine höhere Fäulnisfestigkeit bei gutem und stabilem Ertrag aus. Geschmack und Farbe sind vergleichbar mit dem „normalen“ Chardonnay, jedoch stellt sich die neue Rebsorte körperreicher und komplexer dar.

Entwurf für Leitlinien zur Anwendung der neuen Spirituosen-Verordnung

Die neue Spirituosen-Verordnung (EU) 2019/787 wird überwiegend ab dem 25. Mai 2021 gelten. Die spezifischen Kennzeichnungsregelungen für zusammengesetzte Begriffe (Beispiele: Gewürz Rum, Honig Whisky, Gin Tonic), Anspielungen (Beispiele: Sahnelikör - verfeinert mit Whisky; Bier mit Tequila) oder Spirituosenmischungen (Beispiele: Mischung aus 60 % Kornbrand und 40 % Williams; Spirituosenmischung aus x % Gin und Y % Rum) werden sich gegenüber der heute geltenden Rechtslage ändern. Da diese Vorschriften nicht leicht zu verstehen sind, beabsichtigt die EU-Kommission, Leitlinien zur Anwendung dieser spezifischen Kennzeichnungsvorschriften mit vielen Beispielfällen zu verabschieden. Der Spirituosenausschuss hatte erste Entwürfe dieser Leitlinien bereits 2019 beraten. Nunmehr hat uns das BMEL den 3. überarbeiteten Entwurf der geplanten Leitlinien der Europäischen Kommission übersandt. Die Europäische Kommission stellt zudem die Frage, ob aus Sicht der Mitgliedstaaten und Verbände Rechtsetzungsbedarf für sog. alkoholfreie oder alkoholarme Spirituosen besteht. Dabei geht es laut BMEL insbesondere um folgende Fragen:

1) Ist gem. der Verordnung (EU) 2019/787 die Angabe "alkoholfreie Spirituose" zulässig, weil die Auffangbezeichnung "Spirituose" nicht ausdrücklich geschützt ist, sondern lediglich die für die 44 Spirituosen-Produktkategorien reservierten Bezeichnungen.

2) Wäre ein zusammengesetzter Begriff z.B. "Limonade mit Gin" für ein Getränk mit 0,8 % vol und der Bezeichnung "alkoholarme Spirituose" zulässig? Wäre die QUID-Angabe für Gin nach der Lebensmittelinformationsverordnung (EU) Nr. 1169/2011 vorgeschrieben?

3) Sind Phantasiebezeichnungen wie "for Gin lovers (für Gin-Liebhaber)" oder "no Gin (kein Gin)" bei alkoholfreien Spirituosen zulässig?

IFS-Audits

Im Zusammenhang mit der Corona-Krise hat der IFS (International Food Standard) eine Stellungnahme veröffentlicht, die folgende Punkte umfasst:

- Im Falle, dass Audits aufgrund von Vorsichtsmaßnahmen der Behörden nicht durchgeführt werden können, bleiben bestehende IFS-Zertifikate bis zum Ende ihrer Laufzeit gültig und verlieren dann ihre reguläre Gültigkeit.
- Der IFS hat sich gegen eine allgemeine Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikats entschieden, sondern will individuell entscheiden.
- Unternehmen, die aufgrund von COVID-19 nicht in der Lage sind, IFS-Zertifikate rechtzeitig zu erneuern, müssen nicht mit Strafmaßnahmen rechnen.
- Der IFS wird es in der Datenbank sichtbar machen, wenn IFS-Zertifikate aufgrund von COVID-19 nicht verlängert werden konnten.
- Bei IFS-Audits, die in nächster Zeit anstehen, sollten Sie prüfen, ob diese verschoben werden können. Die zuständige Zertifizierungsstelle sollte informiert werden, ebenso wie Ihre Kunden.

Die komplette IFS-Stellungnahme finden Sie unter nachfolgendem Link:

https://www.ifscertification.com/images/news/newsletter/documents/Important_information_about_COVID-19_and_the_consequences_DE.pdf

Einfuhr aus Südafrika

In gemeinsamer Abstimmung haben das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine auf 3 Monate befristete nationale Lösung hinsichtlich der Überlassung von Weinbauerzeugnissen zum zollrechtlich freien Verkehr unter Vorlage von elektronisch übersandter Kopien der amtlichen Originaldokumente V I 1 sowie elektronisch erstellter und validierter Dokumente V I 1 im Portable Document Format (e-VI1) aus Südafrika im Rahmen der COVID-19-Pandemie gefunden und in Gang gesetzt. Dazu müssen sich die Einführer schriftlich verpflichten, sobald der Postversand wieder funktioniert

bzw. nach Aufhebung der Ausgangssperre in Südafrika, die Originale der elektronischen Dokumente V I 1 (=e-VI1 und Scans von Originalen) der abfertigenden Zollstelle bis spätestens zum 31.12.2020 zur Abschreibung vorzulegen. Zudem sind die Zollstellen angewiesen worden, unter Beachtung der bestehenden Regelungen und Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, Proben bezüglich der mit elektronischen Dokumenten zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldeten Weinbauerzeugnissen ziehen und den zuständigen Länderbehörden zur Begutachtung übersenden. Das BMEL hat auch die für die Durchführung der Weinüberwachung zuständigen obersten Landestellen in gleicher Weise informiert. Diese hatten im Vorfeld einer entsprechenden Lösung zur Einfuhr von Wein aus Südafrika zugestimmt.

Kohlensäure soll teurer werden

Hersteller von Industriegasen erhöhen in der Corona-Pandemie offenbar die Preise. Erste Getränkehersteller wurden offensichtlich darüber informiert, dass sie in den kommenden Monaten wieder einen sogenannten Knappheitsaufschlag für CO₂ zahlen sollen – und damit etwa ein Drittel mehr pro Tonne. Dies verwundert allerdings schon, schließlich reduziert das wegbrechende Gastronomiegeschäft den Bedarf an Kohlensäure deutlich.

Gastronomie: Mehrwertsteuersenkung

Das Gastronomiegewerbe erhält Hilfe. Die Mehrwertsteuer für Speisen in Gaststätten wird ab dem 01. Juli 2020 befristet bis zum 30. Juni 2021 auf den ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent gesenkt. Für Klein- und mittelständische Unternehmen wird die pauschale Herabsetzung bereits für 2019 geleisteter Vorauszahlungen in Hinblick auf Verluste im Jahr 2020 ermöglicht (vereinfachte Verlustverrechnung).

Wasser versus Mineralwasser – zweierlei Maß?

Das Oberlandesgericht (OLG) München hat die einstweilige erwirkte Verfügung des Verband Deutscher Mineralbrunnen (VDM) gegen 16 bayerische Gemeinden aufgehoben, ihr Leitungswasser als "gesund" zu kommunizieren. Damit sind die deutschen Mineralwasserabfüller vorerst mit dem Versuch gescheitert, 16 niederbayerischen Gemeinden die Eigenwerbung für ihr "gesundes" Leitungswasser zu verbieten. Die Richter sehen darin weder einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht noch gegen europäisches Recht. Aus Sicht des Verbandes stellt die Entscheidung eine "inakzeptable Wettbewerbsverzerrung" dar. Auch Wasserversorger seien Lebensmittelunternehmer und müssten sich an der EU-Health-Claims-Verordnung (HCVO) messen lassen. Die Mineralwasserabfüller sehen sich benachteiligt, wenn Kommunen ihr Trinkwasser als gesund anpreisen dürfen, die Industrie jedoch nicht. „Lebensmittelrecht muss für alle Anbieter von Lebensmitteln gleichermaßen gelten. Lebensmittel dürften nach den Vorschriften der HCVO nur als ‚gesund‘ beworben werden, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt sind. Alles andere widerspräche jahrzehntelanger Rechtsprechung zum Wettbewerb, so der Verband.



www.prowein.com

Düsseldorf, 21. bis 23. März 2021

Weinkultur in Deutschland

Das rheinland-pfälzische Kulturministerium hat den Antrag »Weinkultur in Deutschland« der Deutschen Weinakademie im laufenden Auswahlverfahren zum Immateriellen Kulturerbe an die Kultusministerkonferenz (KMK) weitergeleitet. Ein neu eingerichtetes Expertengremium unterstützte das Ministerium bei der fachlichen Bewertung der eingereichten Bewerbungen. Nach Zusammenführung der Vorschlagslisten der Länder durch die KMK werden die Anträge durch das unabhängige Expertenkomitee Immaterielles Kulturerbe bei der Deutschen UNESCO-Kommission evaluiert. Auf Basis der Auswahlempfehlungen dieses Expertenkomitees erfolgt dann die staatliche Bestätigung durch die Kulturministerkonferenz und die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien. Dies wird voraussichtlich im Februar/März 2021 sein.

Wahl der Deutschen Weinkönigin findet statt

Die traditionelle Wahl der Deutschen Weinkönigin in Neustadt an der Weinstraße wird auch in diesem Jahr stattfinden. Wie das Deutsche Weininstitut (DWI) mitteilt, haben sich das DWI, der SWR und die Stadt Neustadt in Abstimmung mit allen deutschen Weinanbaugebieten darauf verständigt. Aufgrund der besonderen Umstände durch die Coronakrise nehmen in diesem Jahr allerdings nicht aus allen 13 Weinanbaugebieten Kandidatinnen an der Wahl teil. Die Gebiete Baden, Franken, Mittelrhein, Nahe und Saale-Unstrut verzichten nach aktuellem Stand auf eine Teilnahme. Sie werden die Amtszeiten der amtierenden Gebietsweinköniginnen um ein Jahr verlängern. Neu in diesem Jahr ist, dass alle Bewerberinnen direkt für das Finale qualifiziert sind. An die Stelle einer Vorentscheidung tritt eine Fachbefragung, die per Livestream im Internet sowohl von der Jury als auch den Fans mitverfolgt werden kann. Das Finale am 25. September wird auch in diesem Jahr vom SWR Fernsehen live aus dem Neustadter Saalbau übertragen. Nach jetzigem Stand wird die Sendung allerdings ohne ein Saalpublikum auskommen müssen.

Brüssel

VO (EU) 2020/601 zur Gültigkeit von Genehmigungen für Rebplantungen und Rodung

Diese Verordnung (EU-Amtsblatt L 140 v. 4. Mai .2020), die am 5. Mai 2020 in Kraft getreten ist, beinhaltet u.a. die Verlängerung der Geltungsdauer der im Jahr 2020 auslaufenden Genehmigungen für Pflanzungen und Wiederbepflanzungen. Abweichend vom geltenden Recht endet die Gültigkeit von erteilten Genehmigungen für Neuanpflanzungen, die im Jahr 2020 enden, erst 12 Monate nach Inkrafttreten der neuen Verordnung. Die gleichen Regelungen gelten für erteilte Genehmigungen von Wiederbepflanzungen, die 2020 ausgelaufen. Die Verordnung enthält zudem die Verlängerung der Frist für die Rodung im Falle vorgezogener Wiederbepflanzungen von Rebflächen. Wer von der Genehmigung der vorgenannten Fristverlängerung Gebrauch macht, kommt weder für die neu angepflanzte noch für die zur Rodung vorgesehene Fläche für eine Unterstützung für die grüne Weinlese in Betracht.

EU und Mexiko mit Freihandelsabkommen

Ende April haben die EU und Mexiko ihre Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen beendet. Dieses Abkommen stellt die Erweiterung eines schon seit 1997 bestehenden Abkommens dar und soll zukünftig 99 Prozent des gegenseitigen Handels zollfrei gestalten. Auch der Handel mit Wein und Spirituosen soll von Erleichterungen profitieren. Mit aufgenommen wurde in das Abkommen auch der Schutz von Herkunftsbezeichnungen, wobei dies konkret die Anbaugebiete Pfalz, Rheinhessen, Mosel, Franken, Baden, Württemberg und Rheingau betrifft.

Kommission: Übersetzungstool für KMUs

Alle kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Europa können ab sofort das Übersetzungstool eTranslation (<https://ec.europa.eu/cefdigital/wiki/display/CEFDIGITAL/eTranslation+for+SMEs>) der Europäischen Kommission kostenlos nutzen. Das gab die EU-Kommission gestern (Montag) bekannt. Das sichere Tool hilft den KMU, bei der Übersetzung von Unterlagen und Texten in 27 Sprachen Zeit und Geld zu sparen. Es deckt alle 24 offiziellen Sprachen sowie Isländisch, Norwegisch und Russisch ab.

[Zurück zu Themen](#)

EU-Länder

Frankreich: Destillation gefordert

Das im Mai von der französischen Regierung vorgestellte Hilfsprogramm, in Form von gebietsbezogenen Destillationen für die Weinindustrie, hat für Kritik gesorgt. Darin wird bemängelt, dass der Regierungsplan, 140 Mill. Euro für die Destillation von 2 Mill. Hektoliter Wein (= 70 €/hl) bereitzustellen, unzureichend sei. Gefordert werden 260 Mill. Euro für einen Überschuss von 3,5 Mill. Hektoliter (= 80 Euro/hl für g.U./g.g.A. Weine und 65 Euro/hl für VSIG sowie 20 Millionen Euro an Beihilfen für die Brennereien). Die Weinbranche fordert, die Finanzierung für die Destillation nicht nur aus nationalen Hilfsmitteln zu bestreiten. Ebenso sollen Gelder für weitere Maßnahmen zur Verwaltung von Überschüssen, wie privater Lagerhaltung fließen.

Italien: Unterstützung für Grünlese

Italien unterstützt den Weinsektor mit 100 Mio. Euro für die Ertragsbeschränkung mittels Grünlese. Diese Summe steht für die freiwillige Ertragsreduzierung von Trauben für die DOC- und IGT-Weinproduktion zur Verfügung. Der Ertrag muss mindestens um 20 Prozent gegenüber dem Durchschnittsertrag der letzten fünf Jahre eingeschränkt werden. Die Traubenerträge für Weine ohne Herkunftsangaben werden ab der Ernte 2021 von 50 auf 30 Tonnen pro Hektar herabgesetzt. Per Dekret wird definiert und entschieden, in welchen Gebieten ein Höchstertag von bis zu 40 Tonnen gestattet werden kann. Italien will ebenfalls eine Krisendestillation in die Wege leiten. Dafür sollen Maßnahmen des nationalen Unterstützungsplan für den Weinsektor umstrukturiert werden. Angeblich sollen zusätzlich 50 Mio. Euro für die Krisendestillation eingesetzt werden.

Italien: Erhöhung der Werbegelder

Die italienischen Interessenverbände im Weinsektor planen verstärkte Promotionsaktivitäten. Danach wird vorgeschlagen, aus den Fonds für die Restrukturierungen drei Jahre lang jeweils 50 Mio. Euro auf die Promotion umzuschichten. Diese 150 Mio. Euro zusammen mit den von 2021–2023 jährlich zur Verfügung stehenden 100 Mio. Euro für Absatzförderung aus dem nationalen Unterstützungsplan plus der 50-prozentigen Finanzierung über die Produzenten würden sich zu 900 Mio. Euro addieren! Zudem äußern die Verbände den Wunsch, die Gelder auf allen Absatzmärkten einsetzen zu können und nicht nur für Drittlandsmärkte.

Italien: Gute Bilanz für Prosecco Superiore D.O.C.G.

Der Prosecco Superiore D.O.C.G. hat 2019 Rekordzahlen erzielt, die sich im ersten Quartal 2020 fortgesetzt haben. Dank der großen Ernte 2018 konnte 2019 mehr Prosecco Superiore D.O.C.G. produziert und verkauft werden, insgesamt 92,1 Mio. Flaschen, ein Plus von 1,6 Prozent. Die Wertsteigerung liegt mit 1,2 Prozent knapp darunter. Das Konsortium teilt mit, dass der Conegliano Valdobbiadene Prosecco Superiore D.O.C.G. inklusive der Rive-Qualitäten (ohne Frizzante) auf dem Inlandsmarkt knapp 50 Mio. Flaschen im Wert von 296 Mio. Euro (Anteil: 56,3 Prozent) absetzen konnte. Im Export lag der Absatz bei 38,63 Mio. Flaschen im Wert von 202 Mio. Euro (Anteil: 43,7 Prozent). Die Entwicklung in den internationalen Märkten fiel aber sehr unterschiedlich aus. Großbritannien konnte um fast 100 Prozent (!) zulegen (12,73 Mio. Flaschen) und damit Deutschland erstmals vom Thron stoßen. Die Wertsteigerung im englischen Markt lag mit 83,1 Prozent (62,9 Mio. Euro) deutlich niedriger. Hier sollte sich die Bevorratung im Rahmen des Brexit zeigen. Der deutsche Markt verzeichnete ein Verkaufsplus von 1,7 Prozent auf 6,75 Mio. Flaschen, jedoch mit 39,5 Mio. Euro inen deutlichen Zuwachs von 7,5 Prozent. Es folgen: die Schweiz (Menge: -8,3 Prozent; Wert: 9,6 Prozent), USA (-6,7 Prozent / + 4,9 Prozent), Österreich (+6,2 Prozent / +2,6 Prozent) und Kanada (-6,9 Prozent / -5,1 Prozent). Der Frizzante-Verkauf macht nur noch 2,3 Prozent der Gesamtproduktion und 1,9 Prozent des Verkaufswertes aus.

Italien: Abruzzen optimistisch

Nach einem sehr guten Geschäftsjahr 2019 für den Montepulciano d'Abruzzo, stieg der Verkauf im ersten Quartal 2020 erneut. Nach Angaben des dortigen Konsortiums ist die Abfüllung um 6 Prozent gestiegen, beim Montepulciano d'Abruzzo waren es sogar 10 Prozent. Aussagen des Konsortiums zufolge soll der positive Trend auch dem Staatssiegel geschuldet sein, welches im Dezember 2018 verpflichtend eingeführt wurde. Die nummerierte Banderole am Flaschenhals sei ein Garantiesymbol sowohl für den Produzenten als auch den Verbraucher, weil es den Produktionsweg von Weinberg bis zur Abfüllung transparent mache und somit Vertrauen schaffe. Die Banderolen seien auch ein wesentliches Instrument, um die Produktionszahlen zu prüfen und dementsprechend angemessene politische Maßnahmen in Gang zu setzen.

Italien: Kurioser Streit um Primitivo

Aufregung herrscht in Apulien, weil auf Sizilien der Anbau der Rebsorte „Primitivo“ erlaubt worden ist. Das Konsortium Primitivo di Manduria DOC hat mit Unterstützung der Konsortien Salice Salentino DOC, Primitivo di Gioia del Colle DOC, Brindisi und Squinzano DOC, Castel del Monte DOC und DOCG, ebenso wie von der Vereinigung der Weinfrauen Apuliens (Donne del Vino), dem Verband des Weintourismus der Region, den Vertretern der Önologen-Vereinigung Assoenologi für Apulien, Basilikata und Kalabrien und selbst von den Bauernverbänden Cia Apulien und Confagricoltura Apulien dagegen protestiert. Diese Entscheidung beleidigt die Geschichte Apuliens. Der Primitivo sei eine apulische Rebsorte und Ausdruck des Territoriums und der Weinbautradition, heißt es in einem Schreiben. Man könne nicht zulassen, dass Apulien dieses Erbe entrissen würde. Die Autorisierung für den Anbau und die Produktion von Primitivo auf Sizilien wird in dieser Erklärung als Missbrauch betrachtet. Das Dekret zur Zulassung auf Sizilien wurde allerdings bereits am 9. August 2019 verabschiedet. Merkwürdig mutet an, dass nicht auch den Regionen Abruzzen, Basilikata, Kampanien, Latium, Sardinien und Umbrien diese Ablehnung entgegengebracht wird, dort ist der Anbau von Primitivo schon seit 2009 zugelassen! Abgesehen davon können laut EU-Recht nur Herkünfte geschützt werden, aber keine Rebsorten! Die italienische Ministerin für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft hatte darauf umgehend die passende Antwort bereit und verwies auf ein Ministerialdekret (von 2012) in dem bereits festgelegt ist, dass die Rebsorte Primitivo ausschließlich auf den Etiketten der DOPs und IGTs Apuliens ausgewiesen werden darf, sowie auf jenen der Basilikata, Kampanien, Abruzzen, Umbrien, Latium und Sardinien - Sizilien ist nicht dabei! Sie konnte aber nicht umhin, den Organisationen mitzuteilen, dass hier eine größere Umsicht und Sorgfalt angeraten gewesen wäre, um keine ungerechtfertigten Konflikte zwischen Regionen zu erzeugen.

Spanien: Hilfen für Weinsektor

Spanien hat Pläne vorgelegt, um Auswirkungen der Corona-Krise auf den spanischen Weinsektor abzufedern. Dazu wird einerseits die Genehmigung für die Destillation von Wein vorgeschlagen, andererseits soll die Lagerhaltung einiger Weine unterstützt werden. Bei der Destillation sollen 2 Mio. Hektoliter Wein aller Kategorien mit einer Beihilfe von 25 Euro/hl destilliert werden. Der gewonnene Alkohol solle ausschließlich für industrielle Zwecke verwendet werden. Bei der Lagerhaltung würden Weinerzeuger 0,02 Euro/hl Wein und Tag der Lagerung erhalten. Erfasst wären etwa 1,5 Mio. Hektoliter nicht abgefüllten g.U.-Weins, für einen Zeitraum von 6, 9 oder 12 Monaten. Die Gesamtsumme dieser Maßnahmen wird auf 57,42 Mio. Euro geschätzt, 50 Mio. Euro davon alleine für die Destillation.

Österreich: Wachau DAC

Mit dem Jahrgang 2020 wird es erstmals die Wachau DAC auf Etiketten geben. Mit der Einbindung der Wachau steht die Umstellung des Weinbezeichnungsrechts in Österreich vor dem Abschluss. Die Herkunftspyramide Wachau gliedert sich in Gebietsweine, Ortsweine und Riedenweine (Lagenweine). Handlese ist für alle Weine verpflichtend. Gebietsweine können aus 17 »gebietstypischen« Rebsorten gekeltert werden. Auch betreffend Stilistik sind die Betriebe beim Gebietswein freier, so ist zum Beispiel die Verwendung von neuen Barriquefässern für den Ausbau erlaubt. Ortsweine werden aus Trauben eines einzelnen Ortes gekeltert und haben keinen spürbaren Holzeinfluss. 22 Ortsnamen sind erlaubt, der entsprechende wird am Etikett vermerkt. Zugelassene Rebsorten sind Grüner Veltliner, Riesling, Weißer Burgunder, Grauer Burgunder, Chardonnay, Neuburger, Muskateller, Sauvignon Blanc und Traminer, also ausschließlich Weißwein. Riedenweine werden ausschließlich aus Grüner Veltliner und Riesling gekeltert. Weder spürbarer Holzeinfluss noch Anreicherung sind erlaubt. In der Wachau sind insgesamt 157 Rieden definiert. Betriebliche Marken oder Phantasiemarken dürfen bei Riedenweinen nicht verwendet werden. Die Marken der Vinea Wachau (Steinfeder, Federspiel und Smaragd) bleiben als »Wegweiser durch die Weinstilistik« erhalten, sie geben Information über den Lesezeitpunkt und damit über den Charakter der Weine. Von der neuen DAC-Pyramide verspricht sich die Wachau eine Stärkung der Orte als Marken. Für Wachau DAC müssen die Trauben im Weinbaugebiet Wachau wachsen und verarbeitet werden. Einzige Ausnahme: Die Verarbeitung der Trauben aus der Wachau ist in den angrenzenden Weinbaugebieten Kremstal und Traisental unter genau definierten Auflagen erlaubt.

Österreich: Sektsteuer abgeschafft

Im Rahmen eines Hilfsprogramm für die Gastronomie wurde in Österreich u.a. die Halbierung der Mehrwertsteuer auf nichtalkoholische Getränke beschlossen. Ganz abgeschafft wird jedoch die (2014 wiedereingeführte) Schaumweinsteuer, die in Österreich bei einem Euro pro Liter oder (75 Cent pro Flasche) liegt.

[Zurück zu Themen](#)

Drittländer

Schweiz: Unterstützung für Weinwirtschaft

In der Schweiz hat der Bundesrat die Unterstützung der Schweizer Weinwirtschaft in Höhe von 10 Millionen Franken beschlossen. Die Maßnahme soll den Markt für Schweizer Wein stabilisieren und beinhaltet vorrangig zwei Schwerpunkte: zum einen die Herabstufung von AOC-Wein zu Tafelwein. Dabei erhält jeder Betrieb, der freiwillig einen AOC-Wein zu Tafelwein herabstuft, maximal 2 Franken/ Liter. Diese Unterstützung wird proportional zur Rebfläche aufgeteilt, um gleiche Voraussetzungen für alle Weinbetriebe zu gewährleisten. Zum anderen werden die Höchstserträge für die Weinernte 2020 gesenkt. Um diese Finanzhilfen zu erlangen, müssen die Kantone die Höchstserträge des Jahrgangs 2020 auf 1,2 kg/qm für AOC-Weißwein und 1 kg/qm für AOC-Rotwein senken. Grund der Maßnahmen ist u.a. die Schließung der Restaurants sowie das Veranstaltungsverbot, die zum Einbruch des Weinabsatzes in der Schweiz geführt hat. Hinzu kommt, dass der Weinmarkt auch vor der Corona-Krise aus dem Gleichgewicht gekommen war. Zum Ende des Vorjahres drückten den Markt große Lagerbestände, die trotz gestiegenem Konsum nicht ausreichend abgebaut werden konnten.

OIV: Geringere Preise für Wein befürchtet

Nach Aussage der Organisation für Rebe und Wein (OIV) zeichnet sich am Weltmarkt für Wein wegen der Coronakrise ein spürbarer Rückgang der Weinnachfrage ab. In ihrem Marktbericht geht die OIV deshalb auch von einer Verringerung des durchschnittlichen Preisniveaus für Wein aus. In der Folge dürften teils erhebliche Umsatz- und Gewinnrückgänge zu verzeichnen sein. Dabei wird auch mit Blick auf die bislang genutzten Vermarktungskanälen mit „einschneidenden Veränderungen“ gerechnet. Hinsichtlich der zukünftigen Weinexporte erklärte die OIV, dass sich Märkte in einer Rezession kaum erfolgreich entwickeln ließen. Die Handelsströme dürften sich der OIV zufolge zwar im Einklang mit der Wirtschaft erholen, wobei es aber zu „dauerhaften Veränderungen“ kommen könne. Das globale Weinaufkommen ist 2019 der Organisation zufolge sogar stärker zurückgegangen als bislang geschätzt. Die OIV beziffert die betreffende Menge jetzt auf 260 Mio. Hektoliter Wein; Ende Oktober 2019 war sie noch von 2,8 Mio. Hektoliter mehr ausgegangen. Im Vergleich zur extrem hohen Erzeugung 2018 entspreche dies einem Minus von 35 Mio. Hektoliter oder 11,5 Prozent. Für die EU wird im Vorjahresvergleich ein Rückgang der Weinerzeugung um 26,7 Mio. Hektoliter oder 14,4 Prozent auf 156,0 Mio. Hektoliter ausgewiesen.

Türkei: Warenverkehrsbescheinigungen und Ursprungsdokumente elektronisch

Die Türkei hat im Rahmen des bestehenden MEDOS-Systems eine Neuerung bei der Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen und Ursprungsdokumenten eingeführt. Seit dem 8. April 2020 werden Ursprungszeugnisse und Form A-Dokumente von den in der Türkei zuständigen Behörden (z.B. Industrie- und Handelskammern) nur noch elektronisch über MEDOS bereitgestellt. Eine manuelle Ausstellung mit Unterschrift und „Nassstempel“ entfällt. Jedes elektronisch ausgestellte und bestätigte Dokument ist mit einem spezifischen und nicht reproduzierbaren Verifizierungscode versehen, so dass die Richtigkeit und Authentizität der Dokumente überprüft werden kann.

USA: Gemeinschaftswerbung verlängert

Die zusammen mit dem Anbaugebiet Bordeaux vereinbarte Gemeinschaftswerbung des DWI in den USA, die gefördert mit EU-Mitteln seit 2019 für drei Jahre laufen sollte (wir berichteten), ist verlängert worden. In Abstimmung mit der EU laufen die Maßnahmen nun bis Ende 2022, da für 2020 nahezu ein Stillstand bei den Maßnahmen eingetreten ist.

[Zurück zu Themen](#)

Verschiedenes

Neue Düngeverordnung in Kraft

Die neue Düngeverordnung ist im Bundesgesetzblatt verkündet worden und zum 1. Mai 2020 in Kraft getreten. Nach Aussagen des Bundeslandwirtschaftsministeriums wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zahlreiche Stellungnahmen geprüft, ein Änderungsbedarf bei der Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie hätte sich dadurch aber nicht ergeben. Teile der Verordnung müssen allerdings erst zum 1. Januar 2021 umgesetzt werden. Dazu gehören die differenziertere Ausweisung der „roten Gebiete“ sowie die Anwendung weitergehender Anforderungen an die Düngung in diesen Gebieten. Bei der Umsetzung der neuen Regelungen, die im Vorfeld von zahlreichen Protesten und Demonstrationen begleitet wurden, hat das Ministerium finanzielle Unterstützung für die Landwirte zugesagt.

450-Euro-Grenze darf bei Minijob überschritten werden

Übersteigt der Jahresverdienst eines Minijobbers 5.400 Euro, weil sich der Verdienst in einzelnen Monaten erhöht, liegt nicht automatisch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vor. Ein Minijob bleibt auch dann bestehen, wenn der höhere Verdienst gelegentlich und nicht vorhersehbar gezahlt wird. Die Höhe des Verdienstes spielt keine Rolle. Eine betragsmäßige Obergrenze für das Überschreiten gibt es nicht. Unvorhersehbar heißt, dass die Mehrarbeit im Voraus nicht vereinbart war. Diese kann sich beispielsweise ergeben, weil andere Arbeitnehmer erkrankt sind oder aufgrund der Corona-Pandemie unter Quarantäne stehen. Als gelegentlich war bislang grundsätzlich ein Zeitraum bis zu 3 Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres anzusehen. Dieser Zeitraum wird nun vorübergehend erhöht. Die Zeitgrenzen für die kurzfristige Beschäftigung wurden übergangsweise vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 von 3 Monaten oder 70 Arbeitstagen auf 5 Monate oder 115 Arbeitstage angehoben. Analog zu der vorübergehenden Erhöhung der Zeitgrenzen bei der kurzfristigen Beschäftigung kann ein gelegentliches Überschreiten der Verdienstgrenze bei 450-Euro-Minijobs für die Monate März bis Oktober 2020 bis zu 5-mal innerhalb eines Zeitjahres erfolgen. Die Möglichkeit des fünfmaligen nicht vorhersehbaren Überschreitens der Verdienstgrenze, ist auf die Zeit vom 1. März bis 31. Oktober 2020 begrenzt. Wird die monatliche Verdienstgrenze danach (ab dem 1. November 2020) überschritten, darf dies nicht in mehr als 3 Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres passieren, damit ein gelegentliches Überschreiten vorliegt

Handel erwartet bis zu 50.000 Insolvenzen

Der Handel rechnet infolge der Corona-Krise mit bis zu 50.000 Insolvenzen von Einzelhandelsgeschäften. In den vier Wochen Schließungen der Geschäfte im Non-Food-Bereich gingen rund 30 Milliarden Umsatz verloren, der auch nicht wiederzubekommen ist. Pro Tag waren dies rund 1 Milliarde Euro", so der Handelsverband Deutschland (HDE). Seit der Wiedereröffnung vieler Geschäfte sei der Kundenverkehr verhalten. Aktuell verliere der Handel täglich weiterhin einen hohen dreistelligen Millionenbetrag. Der Handelsverband fürchtet 50.000 Insolvenzen, weil das Eigenkapital vieler Unternehmen insbesondere wegen hoher Mietforderungen nicht ausreiche. Betroffen sind sowohl große Filialunternehmer als auch kleine Geschäfte.

Warnung: Unseriöse Anfrage aus Belgien

Und wieder sind unseriöse Emailanfragen an deutsche Weinvermarkter verschickt worden. Das DWI- Auslandsbüro in Belgien warnt nach Rücksprache mit Colruyt vor der unten stehenden Anfrage.

Dear Sir / Mme ,

As part of the renewal of our stock in wines and champagnes we aim to order the following quantities:

-Champagnes

Quantity: 18,000 Bottles

-Wines

Quantity: 10,000 Bottles.

What are your prices? please send us your catalog as much as possible.

We lean toward long-term partnerships and we will be delighted to count you among our suppliers.

Best regards.

Paul DE GUSSEM

Head of Sales & Marketing Director

Tel : +32 4602 155 82 / +32 233 90 277 Fax : +32 233 49 239

COLRUYT GROUP

Edingensesteenweg 196

1500 Halle

Belgium

TVA : BE0400.378.485

Capital : 331.120.881,00 €

Term

Termine

Forum Export und Forum Markt & Wein 2020 abgesagt

Das Deutsche Weininstitut sieht sich leider gezwungen, das DWI Forum Export, das für den 18. Juni in Oppenheim geplant war, sowie das DWI Forum Markt & Wein, das in Kooperation mit dem Weincampus Neustadt am 13. August 2020 in Neustadt stattfinden sollte, abzusagen. Das Forum Markt & Wein wird nun am 22. April 2021 in Neustadt stattfinden. Zum Exportforum ist geplant, in der zweiten Juni-Hälfte für exportorientierte und -interessierte Betriebe eine Reihe von Marktupdates durch die Vertreter der DWI-Auslandsbüros per Videokonferenz anzubieten, die anschließend auch über die Website abrufbar sein werden. Die genauen Termine werden noch bekannt gegeben.

9. IHK-Exportforum Rheinland-Pfalz / Saarland goes digital

Aufgrund der Corona-Pandemie findet das **9. IHK-Exportforum Rheinland-Pfalz/Saarland** erstmals virtuell statt. Die Arbeitsgemeinschaft der IHKs aus Rheinland-Pfalz und dem Saarland in Kooperation mit dem Enterprise Europe Network Rheinland-Pfalz/Saarland lädt Sie herzlich ein. Vom 23. bis 25. Juni 2020 können Sie sich kostenfrei in einem rundum digitalen Programm aus Webinaren und virtuellen AHK-Beratungsgesprächen zu Themen im Bereich Zoll und Außenwirtschaft sowie zu interessanten Zielmärkten informieren. Ausgewiesene Experten referieren in Webinaren zu folgenden Themen:

- Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen im internationalen Handel
- Der Zollbeauftragte - Rechte, Pflichten und Haftung
- Exportkontrollklauseln, die in keinem Vertrag fehlen sollten - Schutz vor zivilrechtlichen Forderungen im Falle von außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen
- Internationale Vertriebsverträge rechtssicher gestalten
- EU-Mehrwertsteuerreform und die Quick-Fixes - Auswirkungen auf das internationale Geschäft
- Haftung und strafrechtliche Konsequenzen bei Fehlern in der betrieblichen Zollpraxis - Schwerpunkt Außenprüfung (Export)
- Neue Freihandelsabkommen - Auswirkungen auf die Ursprungsermittlung und das Lieferantenerklärungsmanagement

Auch beim digitalen IHK-Exportforum gibt es die Möglichkeit mit Repräsentanten der Deutschen Auslandshandelskammern in 1:1 Videokonferenzen Themen wie Markteinstieg, Geschäftspartnersuche, Recht und Steuern zu besprechen. AHK-Vertreter folgender Länder stehen Ihnen für individuelle Beratungsgespräche zur Verfügung: Brasilien | China | Frankreich | Großbritannien | Indien | Kanada | Russland | Saudi-Arabien | Südafrika | USA | Vereinigte Arabische Emirate

Alle Informationen und die Möglichkeit zur Buchung der Webinare sowie der AHK-Gespräche finden Sie unter www.ihk-exportforum.de.

Webinarreihe "Lebensmittelexport nach China"

Die IHK Trier bietet gemeinsam mit der IHK Pfalz am 4. und 8. Juni 2020 jeweils von 11.00 – 12.00 Uhr die kostenfreie Webinarreihe "Lebensmittelexport nach China" an:

4. Juni 2020, 11.00 - 12.00 Uhr:

Marktüberblick und rechtliche Rahmenbedingungen beim Lebensmittelexport nach China

(https://www.ihk-trier.de/p/Marktueberblick_und_rechtliche_Rahmenbedingungen_beim_Lebensmittelexport_nach_China-9-20444.html)

In diesem Webinar erfahren Sie mehr zu den aktuellen Trends und Chancen für deutsche Unternehmen in der Lebensmittelbranche in China. Zudem informieren Rechtsexperten zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, dem Vertragsrecht sowie dem Markenschutz.

8. Juni 2020, 11.00 - 12.00 Uhr:

Weinexport nach China (https://www.ihk-trier.de/p/Weinexport_nach_China-9-20445.html)

Das zweite Webinar fokussiert sich auf den Weinexport nach China und informiert über die wichtigsten Schritte, wie Ausfuhrverfahren, Exportdokumente, Etikettierung und Registrierung in China.

Bundesbeteiligung an der ProWine China

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat wie in den vergangenen Jahren einen Gemeinschaftsstand auf der ProWine China in Shanghai in Planung, die vom 10. bis 12. November 2020 stattfinden soll. Mit der Durchführung der Messe wurde die Hamburg Messe und Congress GmbH beauftragt, Interessenten finden die Anmeldeunterlagen auf der folgenden Homepage als Download: <https://www.hamburg-messe.de/aussteller/auslandsveranstaltungen/auslandstermine-details/veranstaltung/prowine-china-2020/>

Ansprechpartnerin für die Messe ist: Sybille Lang Referentin Auslandsabteilung Hamburg Messe und Congress GmbH Messeplatz 1, 20357 Hamburg, Tel.: +49 40 3569-2293, Fax +49 40 3569-692293 sybille.lang@hamburg-messe.de

Das Deutsche Weininstitut unterstützt die Beteiligung durch ein Rahmenprogramm vor Ort und koordiniert einen Sammeltransport für die Aussteller. Die Messe lässt sich zeitlich mit der Beteiligung an der Hongkong Wine & Spirits Fair (5.-7. November 2020) kombinieren.

2 0 2 0 (unter Vorbehalt)
31.05. – 01.06.20: Pfingsten
23. – 25.06.20: 9. IHK Trier-Exportforum –digital-
03.07.20: Trier, Mitgliederversammlung Bundesverband (intern)
08. – 10.07.20: Hongkong, Vinexpo
25.09.20: Neustadt/Weinstr., Wahl der Dt. Weinkönigin, Finale
18. – 22.10.20: Paris, Sial
20. – 22.10.20: Sao Paulo, ProWine
20. – 23.10.20: Düsseldorf, glasstec
05.11.20: Offenburg, 8. Genussgipfel
05. – 07.11.20: Hongkong, Wine & Spirits Fair
10. – 12.11.20: Nürnberg, BrauBeviale
10. – 12.11.20: Shanghai, ProWine China
22. – 26.11.20: Gent, Horeca-Expo
2 0 2 1
25.02. – 03.03.21: Düsseldorf, interpack
02. – 05.03.21: Singapur, ProWine Asia
21. – 23.03.21: Düsseldorf ProWein
04. – 05.04.21: Ostern
18. – 21.04.21: Verona, Vinalty
22.04.21: Neustadt/Weinstr., Forum Markt & Wein
24. – 25.04.21: Offenburg, Die Badische (Weinmesse)
23. – 24.05.21: Pfingsten
04. – 08.10.21: München, drinktec
09. – 13.10.21: Köln, Anuga
2 0 2 2
10. – 12.04.22: Stuttgart, INTERVITIS INTERFRUCTA
10. – 13.04.22: Verona, Vinalty
17. – 18.04.22: Ostern
05. – 06.06.22: Pfingsten



Haftungsausschluss: Obgleich dieser Informationsbrief sorgfältig erstellt wurde, kann keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen werden. Dieser Informationsbrief stellt keinen Rechtsrat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung, er ist ebenso wenig ein amtliches Mitteilungsblatt.